

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 117 - 117

*Karl Hilse, Die Haftpflicht der Straßenbahnen und sonstigen Fuhrbetriebe. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

den Anspruch auf Aufhebung der ordnungswidrigen Vollstreckungsmaßregeln gewähren. Weniger befriedigen die Ausführungen bezüglich der Erstreckung des Pfändungspfandrechts auf die Pertinenzen und bezüglich der Pfändung von Früchten; insbesondere würdigen erstere nicht genügend die sachenrechtliche Bedeutung der Pertinenzialqualität. Schon diese — bei Weitem nicht erschöpfende — Aufzählung der vom Verfasser erörterten wichtigen Fragen beweist die große Reichhaltigkeit der flott geschriebenen Abhandlung, deren baldige Fortsetzung recht erwünscht wäre.

Karl Hülse, Die Haftpflicht der Straßenbahnen und sonstigen Fuhrbetriebe. 1889. Berlin, Carl Heymanns Verlag. VIII u. 215 Seiten.

Der Verfasser bezeichnet sich auf dem Titelblatt als „Rechtslehrer an der Königlich technischen Hochschule“ und als „Syndikus der Großen Berliner Pferdebahn-Aktiengesellschaft und der Neuen Berliner Pferdeisenbahn-Aktiengesellschaft“. Nun, die vorliegende Arbeit hat er sicherlich nicht als Rechtslehrer, sondern als Syndikus geschrieben: es ist eine echte und rechte Parteischrift, freilich eine überaus reichhaltige, gründliche und anregende. Aufgabe derselben ist es, darzuthun, daß in Gesetzgebung und Rechtsprechung die Straßenbahnen zu schlecht und der sonstige Fuhrbetrieb zu gut fortkommen. Unter Heranziehung reichen und geschickt gruppirten statistischen Materials (S. 35/144), wird der Beweis dafür angetreten, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von denen Legislative und Jurisdiktion bei Unterstellung der Pferdebahnen unter das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und bei Versagung des strafrechtlichen Schutzes aus §§. 305, 315 Str.-G.-B. ausgingen und ausgehen, unzutreffende seien. Der Verfasser sieht in der Gleichstellung der Straßenbahnen mit den Vollbahnen bezüglich der Haftpflicht und der verschiedenen Behandlung beider bezüglich des Strafrechtsschutzes auf die Dauer nicht haltbare und dem allgemeinen Rechts- und Billigkeitsgefühl widerstreitende Mißstände (S. 11). Man denke sich nun für das Einlegen eines Steinens in die Schienenrinne der Straßenbahn, durch welches nicht etwa ein Mensch verletzt, sondern lediglich der Transport gefährdet worden ist, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wie es §. 315 Str.-G.-B. androht! Das soll dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen! Bei der Vollbahn gewiß. Statt weiterer Ausführung mag hierfür nur darauf hingewiesen sein, welch' verschiedenen Eindruck auf uns als Passagier der Straßenbahn oder als solchen einer Vollbahn die Mittheilung macht, daß der Zug, den man benutzt, soeben eine vorsätzliche Gefährdung überstanden, wie anders sich die Volksstimmung wohl gegenüber dem Gefährder eines Vollbahnzugs, wie gegenüber demjenigen eines Straßenbahnzugs äußern würde. So lange Verfasser nicht diese Verschiedenheit wird beseitigen können, wird er nicht behaupten dürfen, daß die verschiedene Behandlung beider Gefährder dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widerspreche: sie entspricht ihm vielmehr auf das vollkommenste. Hiermit soll aber nicht gesagt sein, daß nicht de lege ferenda sich wenigstens die Ausdehnung des §. 305 Str.-G.-B. auf die Pferdebahnen empfehlen würde; einen gleich hohen Schutz, wie Bauwerke und Schiffe gegen Sachbeschädigung, dürften die Straßenbahnen vielmehr mit Recht beanspruchen können. Hingegen ist auf das entschiedenste entgegen zu treten dem